Landtag Brandenburg **Drucksache 8/1864**
8. Wahlperiode

Kleine Anfrage 714

der Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion), Dr. Dominik Kaufner (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

an die Landesregierung

Meldungen in Zusammenhang mit § 64a BbgSchulG – RS 14/25 vom 28. August 2025

Im Rahmen der Aussprache zum Tagesordnungspunkt 6 in der 9. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 11. September 2025 kündigte Staatssekretär Hendrik Fischer die baldige Veröffentlichung der überarbeiteten Kriterien zur Zuordnung von Vorfällen sowie des dabei anzuwendenden Meldeverfahrens in Zusammenhang mit § 64a BbgSchulG an. Aus der nunmehr einsehbaren Richtlinie 14/25 „Handeln – Hinsehen – Helfen. Angstfrei leben und lernen in der Schule“ vom 28. August 2025 ergeben sich mehrere Fragen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Unter „Meldegrad 1“ fällt fortan u. a. das „Mitführen, Zeigen, Weitergeben, Verteilen von Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungsfeindlicher Organisationen gem. § 64a BbgSchulG“. Entsprechende Meldungen an das Schulamt sind entlang der Kriterien „Rechtsextremismus“, „Antisemitismus“, „Islamismus/Religiöser Extremismus“, „Weiterer Extremismus oder Linksextremismus“ und „Rassismus“ vorzunehmen.

   1.1 Nach welchem Prinzip erfolgte die Auswahl dieser Kriterien und welche Stellen, Organisationen, Verbände u. Ä. waren hierbei beteiligt?

   1.2 Welche wissenschaftliche Definition liegt jeder der fünf gewählten Kriterien jeweils zugrunde? Bitte ausführlich darlegen.

   1.3 Weshalb werden linksextremistische Handlungen und/oder Aussagen unter „Weiterer Extremismus oder Linksextremismus“ subsumiert und weshalb wird ausgerechnet hier auf eine eigenständige Kategorie verzichtet?

   1.4 Was konkret ist unter „weiterem Extremismus“ zu verstehen?

   1.5 Eine Mehrfachzuordnung bzw. Mehrfachnennung ist nach der neuen Richtlinie nicht mehr möglich. Wie haben sich Lehrer bei der Entscheidung zu verhalten, ob es sich beispielsweise bei antisemitischen Vorfällen um rechtsextremen, linksextremen, islamistisch oder religiös motivierten Antisemitismus/Antijudaismus handelt, wenn hierfür lediglich die Kategorie „Antisemitismus“ zur Verfügung steht?

Eingegangen: 13.10.2025 / Ausgegeben: 13.10.2025

1.6 Inwieweit kann das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport garantieren, dass eine zielgenaue Meldung und Einordnung entsprechender Vorfälle erfolgt und es durch Falschzuordnungen etc. nicht zu einer Verzerrung der Statistik kommt, wie dies zuvor, ausweislich der durch das MBJS nach dem Konfrontationsschreiben vom 15. März 2025 zur Verfügung gestellten Aufstellung, der Fall war?

1.7 Die Mitglieder der AfD-Fraktion im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport regten in der oben genannten 9. Ausschusssitzung in Zusammenhang mit Meldungen gem. § 64a BbgSchulG die Etablierung einer Kategorie „antideutscher Rassismus“ an. Aus welchem konkreten Grund wurde auf eine solche Kategorie verzichtet, obwohl es selbst an Brandenburger Schulen immer wieder zur Beleidigung deutscher Schüler aufgrund ihrer Herkunft kommt? Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die infolge des Konfrontationsschreibens vom 20. März 2025 veröffentlichte Statistik des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, wonach am 15. November 2023 an einer Grundschule in Brandenburg an der Havel der Ausspruch „Deutschland ist scheiße, ihr scheiß Deutschen!“ gefallen sein soll (der damals in der entsprechenden Statistik erstaunlicherweise unter „fremdenfeindliche Vorfälle/Äußerungen“ geführt wurde).

1.8 Laut § 64a Abs. 3 BbgSchulG „soll die Schule im Rahmen der besonderen erzieherischen Aufgabe auch durch inhaltliche Aufarbeitung innerhalb des Unterrichts dem verbotswidrigen Verhalten entgegenwirken.“ Dabei könne „die Unterstützung anderer Stellen sowie sachkundiger Personen und Eltern genutzt werden.“ Durch welche Eigenschaften haben sich derartige „andere Stellen“ auszuzeichnen, durch wen werden diese „anderen Stellen“ in Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Aufarbeitung innerhalb des Unterrichts von Vorfällen gem. § 64a BbgSchulG kontrolliert und welche „anderen Stellen“ sind seit Inkrafttreten der entsprechenden Schulgesetzänderung wann an welchen Schulen und auf Grundlage welcher Meldungen hinzugezogen worden?

1.9 Die Anlage der Statistik erfolgt auf der Grundlage von Meldungen aufgrund tatsächlicher oder mutmaßlicher Verstöße gegen § 64a BbgSchulG. Inwieweit werden Meldungen aus der Statistik getilgt, die sich im Nachhinein als unbegründet herausstellen, und wie wird eine solche nachträgliche Bereinigung der Statistik kenntlich gemacht?

2. Wie die jüngst im Innenausschuss unter Tagesordnungspunkt 5 am 10. September 2025 vorgestellte Sonderauswertung des LKA belegt, nimmt die Gewalt an Schulen zu – insbesondere im Bereich der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung gem. § 223 StGB. So kam es im Jahr 2024 zu insgesamt 853 Vorfällen dieser Art. Das entspricht einer Zunahme von 144 Fällen bzw. einem Plus von 20,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Laut RS 14/25 sind ebenjene Vorfälle fortan allerdings grundsätzlich weder melde- noch anzeigepflichtig. Weshalb nicht? Bitte ausführlich begründen.

3. Wie verträgt sich die Entscheidung, auf die Meldung vorsätzlicher einfacher Körperverletzung zu verzichten, mit der in 1.1 der Richtlinie 14/25 ausdrücklich betonten und begrüßenswerten Feststellung, dass „[g]ewalttätige Verhaltensweisen“ in Schulen „weder bagatellisiert noch verschwiegen werden [dürfen]“?

4. Wie positioniert sich die Landesregierung in diesem Zusammenhang zu der Aussage der Vorsitzenden des Landeselternrats, dass dies „wie Vertuschung“ wirke?[1]

5. § 64a BbgSchulG richtet sich allgemein gegen jedwede verfassungswidrigen Äußerungen und/oder Handlungen, die in der Schule, auf dem Schulgelände oder bei außerschulischen Veranstaltungen getätigt werden. Liegen der Landesregierung Meldungen vor, wonach Lehrer gegen § 64a BbgSchulG verstießen? Falls ja, um welche Vorkommnisse handelte es sich hierbei jeweils und wann fanden diese in welcher Schulform, welcher Schule, welcher Jahrgangsstufe und welchem Unterrichtsfach statt? Falls nein:

   5.1 § 64a BbgSchulG zielt insbesondere auf entsprechend verfassungswidrige Handlungen, Äußerungen etc. ab, die von Schülern vorgenommen werden. Welche Melde- und Beschwerdewege stehen Schülern offen, die menschenverachtende, rassistische, rechts- oder linksextreme sowie islamistische Ausfälle ihrer Lehrer melden wollen, und an wen können sie sich auf welchem Wege wenden?

6. Wie uns zur Kenntnis gebracht wurde, kam es am 19. September 2025 in einem Leistungskurs der Jahrgangsstufe 11 der Gesamtschule „Immanuel Kant“ in Falkensee im dritten Block (12.00–13.30 Uhr) während eines Unterrichtsgesprächs über die Ermordung des US-amerikanischen Politikaktivisten Charlie Kirk zu folgendem Vorfall: Die unterrichtende Lehrerin habe, ausweislich des uns vorliegenden Protokolls, zunächst erklärt, US-Präsident Donald Trump habe mit Blick auf das Attentat auf Kirk die Ausstrahlung der ABC-Talkshow „Jimmy Kimmel Live!“ verboten, und dies direkt mit der Gleichschaltungspolitik der Nationalsozialisten verglichen. Anschließend habe sie gegenüber den Schülern faktenwidrig erklärt, Kirk sei „ein Faschist, Rassist, rechtsextremist [sic!], Sexist“ gewesen. Laut uns vorliegenden Informationen ist die betreffende Lehrerin Mitglied der Partei Bündnis 90/Die Grünen. Handelt es sich hierbei nach Ansicht der Landesregierung um zulässige Aussagen? Wenn ja, weshalb? Wenn nein: Welcher bzw. welchen Kategorie(n) gem. RS 14/25 müssten diese Äußerungen bei entsprechend erfolgter Meldung zugeordnet werden?

[1] Zit. n. Mathias Hausding: „Dürftige Statistik zu Extremismus und Gewalt an Schulen“, in: Lausitzer Rundschau v. 01.10.2025.